

Herrn Bezirksverordneten
Roland Schröder, Fraktion der CDU

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0097/VIII

über

Fassadenbegrünung an Wohnhäusern im Prenzlauer Berg

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Welche Voraussetzungen müssen bei Wohnhäusern im Prenzlauer Berg vorliegen, damit eine straßenseitige Fassadenbegrünung zulässig ist?*

Voraussetzung für die Genehmigung einer Fassadenbegrünung ist ein Antrag des Hauseigentümers und das Vorliegen geeigneter baulicher Gegebenheiten sowohl im öffentlichen Straßenland wie auch an der zu begrünenden Baulichkeit selbst.

2. *Wird zwischen aus aufgestellten Kübeln oder im Boden wachsenden Pflanzen unterschieden? Wenn ja, warum und wie?*

Beide Nutzungen gehen über den Gemeingebrauch wie auch über den Anliegergebrauch des öffentlichen Straßenlandes hinaus.

Somit stellen im Boden wachsenden Pflanzen für eine Fassadenbegrünung eine Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes nach § 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) dar.

Für das reine Aufstellen von Pflanzkübeln wäre eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 BerlStrG durch die Straßenverkehrsbehörde beim Ordnungsamt zu prüfen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln, mit dem Ziel einer Fassadenbegrünung, wäre allerdings eine fachlich ungeeignete Pflanzmethode, die abzulehnen wäre.

3. *Handelt es sich beim Aufstellen von derartigen Blumenkübeln bereits um eine Sondernutzung des Straßenlandes? Wenn ja, warum?*

Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

4. *Wer kann bzw. muss derartige Anträge stellen?*

Anträge zur Fassadenbegrünung sind zwingend durch den jeweiligen Hauseigentümer zu stellen, da hier dessen Eigentumsrechte betroffen sind.

5. *Wer ist für die Bearbeitung derartiger Anträge auf Fassadenbegrünungen zuständig?*

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen zu einer Fassadenbegrünung durch fest im Boden wachsende Pflanzen ist das Straßen- und Grünflächenamt.

6. *Haben Antragsteller grundsätzlich einen Anspruch auf eine Genehmigung?*

Nein. Die Erlaubnis soll in der Regel aber erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen oder ihnen durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis entsprochen werden können.

7. *Gibt es für das Amt bei der Beurteilung einen Ermessenspielraum? Wenn ja, wie sieht dieser aus? Welche Auflagen oder Einschränkungen können erteilt werden?*

Die Bearbeitung jedes Antrages ist eine Einzelfallentscheidung. Wobei bei einer Genehmigung die Sicherung des öffentlichen Interesses, wie z. B. die ausreichende Breite des verbleibenden Gehweges, die Berücksichtigung des unterirdischen Leitungsbestandes, wie auch die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer (Passanten), maßgeblich ist. Mit weiteren Auflagen, z. B. die Freistellung des Landes Berlin vor eventuellen Schadensersatzansprüchen von Nachbarn oder Dritter, ist zu rechnen.

8. *Welche Kosten sind mit der Antragstellung und dessen Bearbeitung verbunden?*

Für eine Fassadenbegrünung durch fest im Boden wachsende Pflanzen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 67,49 € und Sondernutzungsgebühr von 23,00 € pro m² und Jahr fällig.

Vollrad Kuhn